

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 108
27. November 2003

Inhalt: 4 Seiten

- I. Verlängerung der Grundordnungsregelung – Gliederung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Fachgebiete***
 - II. Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnungsregelung – Gliederung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Fachgebiete**
-

Der Erweiterte Akademische Senat hat am 15.10.2003 im Umlaufverfahren ohne Gegenstimmen gem. § 3 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185), i.V.m. der Vorläufigen Verfassung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee - Einführung eines Erweiterten Akademischen Senats - vom 21.01.2002 folgende Grundordnungsregelung beschlossen:

Die Grundordnungsregelung – Gliederung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Fachgebiete - vom 06.07.1999 gilt auf unbefristete Zeit weiter.

* Bestätigt durch SenWissKult, HA 1 – 04. November 2003

Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnungsregelung – Gliederung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Fachgebiete

Der Wortlaut der Grundordnungsregelung – Gliederung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Fachgebiete vom 06. Juli 1999 wird unter Berücksichtigung folgender Änderungen in der Fassung vom 15. Oktober 2003 bekannt gemacht:

- Änderung der Grundordnungsregelung vom 16. November 1999
(Mitteilungsblatt der KHB Nr. 53)
- Änderung der Grundordnungsregelung vom 01. November 2002
(Mitteilungsblatt der KHB Nr. 101)

**Grundordnungsregelung –
Gliederung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Fachgebiete**
in der Fassung vom 15. Oktober 2003

1. Fachbereichsgliederung

(1) Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee ist gegliedert in die Fachgebiete

Künstlerische Grundlagen
Theorie und Geschichte
Architektur und Städtebau
Bildhauerei
Bühnenbild
Kommunikationsdesign
Malerei
Mode-Design
Produkt-Design
Textil- und Flächen-Design

2. Organe des Fachgebietes

(1) Organe des Fachgebietes sind die Fachbereichsversammlung und der Fachbereichssprecher oder die Fachbereichssprecherin.

3. Fachbereichsversammlung

(1) Die Fachbereichsversammlung setzt sich aus allen Studierenden, mit Ausnahme der Studierenden des 1. und 2. Semesters, und Lehrenden des Fachgebietes zusammen.

(2) Die Fachbereichsversammlung des Fachgebietes „Künstlerische Grundlagen“ setzt sich aus den Lehrenden des Fachgebietes und aus den Studierenden des 1. und 2. Semesters zusammen.

(3) Die Fachbereichsversammlung des Fachgebietes „Theorie und Geschichte“ setzt sich aus den Lehrenden des Fachgebietes und aus den Studierenden, die der Kommission für Lehre und Studium angehören, zusammen.

(4) Der Fachbereichssprecher oder die Fachbereichssprecherin ist der Fachbereichsversammlung berichtspflichtig und beruft diese mindestens einmal im Semester ein.

(5) Die Fachbereichsversammlung hat das Recht, Empfehlungen an den Fachbereichssprecher oder die Fachbereichssprecherin auszusprechen.

(6) Die Fachbereichsversammlung tagt hochschulöffentlich. Sie kann den Ausschluss

der Öffentlichkeit beschließen.

4. Fachgebietssprecher oder Fachgebietssprecherin

- (1) Der Fachgebietssprecher oder die Fachgebietssprecherin erledigt die laufenden Angelegenheiten des Fachgebietes, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der übrigen Organe und Gremien der Hochschule.
- (2) Der Fachgebietssprecher oder die Fachgebietssprecherin ist insbesondere zuständig für:
 - Fachliche Studienorganisation.
 - Sinnvolle, d.h. vor allem folgerichtige Staffelung der Lehrangebote des Fachgebietes.
 - Weiterentwicklung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung.
 - Koordination von fachübergreifenden Lehrveranstaltungen.
 - Verwendung der dem Fachgebiet zugewiesenen Personalmittel für Werkverträge, Modelle, Lehraufträge, Studentischen Hilfskräfte.
 - Verwendung der dem Fachgebiet zugewiesenen Sachmittel, z.B. Lehr- und Unterrichtsmaterial, Ausstattung.
 - Stellungnahme zu Forschungssemesteranträgen und Studien- und Dienstreisen.
- (3) Der Fachgebietssprecher oder die Fachgebietssprecherin ist verpflichtet, sich über diese Angelegenheiten mit den Lehrenden des Fachgebietes zu beraten.
- (4) Der Fachgebietssprecher oder die Fachgebietssprecherin ist weiter zuständig für die Mitwirkung an allen Beschlüssen des Akademischen Senats, die die Belange des Fachgebiets berühren; Beschlussvorlagen sind ihm zuvor zur Stellungnahme zuzuleiten. Beschlüsse des Akademischen Senats über die den Bereich des Fachgebiets betreffenden
 - Angelegenheiten von Lehre, Forschung, Kunstausbildung und Prüfung,
 - Berufungsvorschläge,
 - Zulassungs-, Prüfungs- und Studienordnungen und
 - Zuweisungen von Stellen, Personal- und Sachmitteln,die ganz oder teilweise entgegen der vorherigen Stellungnahme des Fachgebietsprechers oder der Fachgebietssprecherin getroffen worden sind, leitet der Rektor oder die Rektorin ihm/ihr vor ihrer Ausführung erneut zu. Widerspricht der Fachgebietssprecher oder die Fachgebietssprecherin dem Beschluss des Akademischen Senats innerhalb von sieben Tagen, so hat der Akademische Senat über den Gegenstand innerhalb weiterer sieben Tage erneut zu beraten und zu beschließen. Zu der erneuten Beratung ist der Fachgebietssprecher oder die Fachgebietssprecherin mit beratender Stimme einzuladen.
- (5) Die Fachgebietssprecher und Fachgebietssprecherinnen sind berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

5. Wahl des Fachgebietssprechers oder der Fachgebietssprecherin

- (1) Die dem Fachgebiet angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen und hauptberuflichen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählen aus dem Kreis der dem Fachgebiet angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen den Fachgebietssprecher oder die Fachgebietssprecherin und den Vertreter oder die Vertreterin mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Fachgebietssprecher oder die Fachgebietssprecherin und der Vertreter oder die Vertreterin werden vom Rektor oder von der Rektorin bestellt.

6. Amtszeit des Fachgebietssprechers oder der Fachgebietssprecherin

- (1) Die Amtszeit des Fachgebietssprechers oder der Fachgebietssprecherin und des Vertreters oder der Vertreterin beträgt zwei Jahre.

7. Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnungsregelung tritt am 01.02.2000 in Kraft.
- (2) Die Grundordnungsregelung – Gliederung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Fachgebiete - vom 06.07.1999 gilt auf unbefristete Zeit weiter.

* Bestätigt durch SenWissKult, HA 1 – 04. November 2003